



Beschluss des Stadtrats

vom 10. Dezember 2025

GR Nr. 2025/429

Nr. 4050/2025

Schriftliche Anfrage von Serap Kahrman, Christine Huber und Frank-Elmar Linxweiler betreffend Zuteilung von Kindern zu den Volksschulen, Beurteilung des Zeitpunkts der Information der Eltern, Massnahmen zur frühen Einbindung, Überprüfungen und Rekurse gegen die Zuteilungen sowie Auswertung der Einsprachen und Kriterien bei den Überprüfungen für die Entscheidungen der Kreisschulbehörden

Am 17. September 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Serap Kahrman, Christine Huber und Frank-Elmar Linxweiler (alle GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/429, ein:

Die Zuteilung von Kindern zu den Volksschulen ist für Familien von grosser Bedeutung. Sie betrifft nicht nur den Schulweg, sondern auch das Vertrauen der Eltern in die Schulbehörden. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und ein sorgfältiger Umgang mit Überprüfungen durch die Kreisschulbehörde sind daher zentral.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu welchem Zeitpunkt werden die Eltern aktuell über die Schulzuteilung informiert? Hält der Stadtrat diesen Zeitpunkt für ausreichend, damit Eltern ihre Anliegen prüfen und gegebenenfalls ein Gesuch zur Überprüfung stellen können?
2. Gibt es eine stadtweite Gesamtstrategie zur Information der Eltern? Falls nein, sieht der Stadtrat Bedarf nach einer Vereinheitlichung?
3. Welche Massnahmen bestehen, um Eltern früh in den Prozess einzubeziehen, etwa durch eine vorgängige Orientierung oder Informationsveranstaltung, bevor die Zuteilungen erfolgen?
4. Wie viele Überprüfungen und Rekurse gegen Schulzuteilungen wurden in den letzten fünf Jahren pro Schulkreis erhoben, und wie hoch ist der Anteil der ganzen oder teilweise gutgeheissenen Überprüfungen und Rekursen? Welche Gründe wurden dabei seitens der Eltern vorgebracht?
5. Werden die Schulkreise mit besonders vielen Einsprachen systematisch ausgewertet? Falls ja, was sind die Erkenntnisse daraus? Falls nein, weshalb nicht?
6. Nach welchen Kriterien entscheidet die Kreisschulbehörde über die Überprüfungen, und wie wird sichergestellt, dass Elternanliegen sorgfältig und individuell geprüft werden? Wie werden die Eltern über das Ergebnis der Überprüfung informiert?
7. Welche internen Mechanismen bestehen, um die Praxis der Schulzuteilung regelmässig zu überprüfen und aus Überprüfungen und Rekursen Verbesserungen abzuleiten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen ist die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kreisschulbehörde zuständig (Art. 3 Abs. 1 [Reglement über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule der Stadt Zürich](#) [Zuteilungsreglement, AS 412.130]). Bei der Zuteilung müssen die Kreisschulbehörde und die Schulleitung auf die



2/5

Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und den Ausgleich der Klassenbestände achten. Die Klassen sollen möglichst ausgewogen zusammengesetzt werden, wobei insbesondere die soziale und sprachliche Herkunft, die Leistungsfähigkeit und die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt werden sollen (Art. 4 Zuteilungsreglement). Neben den gesetzlichen Vorgaben ist die Planung der Anzahl Klassen je Schule, die aufgrund der durch das kantonale Volksschulamt zugewiesenen Vollzeiteinheiten erfolgt, massgeblich für die Zuteilungspraxis. Die Zuteilungspraxis bewegt sich folglich in einem engen Spielraum. Die Kreisschulbehörden sind bestrebt, die Eltern frühzeitig über den Ablauf und die Kriterien der Zuteilung zu informieren.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Zu welchem Zeitpunkt werden die Eltern aktuell über die Schulzuteilung informiert? Hält der Stadtrat diesen Zeitpunkt für ausreichend, damit Eltern ihre Anliegen prüfen und gegebenenfalls ein Gesuch zur Überprüfung stellen können?

Die Erziehungsberechtigten erhalten die Zuteilungsentscheide Anfang Juni über den städtischen Online-Service «Meine Kinder» oder per Post. Die schriftliche Mitteilung der Schulhaus- und Klassenzuteilung erfolgt durch die Kreisschulbehörde mit dem Hinweis, dass schriftlich und begründet eine Überprüfung durch das Präsidium der Kreisschulbehörde verlangt werden kann. Der definitive Entscheid enthält sodann die Rechtsmittelbelehrung, dass er mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden kann (Art. 6 Zuteilungsreglement).

Vor Erhalt der Zuteilungsentscheide werden die Erziehungsberechtigten über den Ablauf der Schulzuteilung orientiert (siehe dazu auch Antwort auf Frage 3). Stadtrat und Schulpflege sind der Ansicht, dass für die Erziehungsberechtigten damit genügend Vorlauf für die Evaluation ihrer grundsätzlichen Anliegen und ein allfälliges Gesuch auf Überprüfung der Zuteilung besteht.

Frage 2

Gibt es eine stadtweite Gesamtstrategie zur Information der Eltern? Falls nein, sieht der Stadtrat Bedarf nach einer Vereinheitlichung?

Ausser bei einem Klassenwechsel innerhalb der Schule erfolgt die schriftliche Mitteilung der Schulhaus- und Klassenzuteilung einheitlich durch die Kreisschulbehörde und stadtweit zum gleichen Zeitpunkt. Die Kommunikation gestaltet sich damit über die ganze Stadt hinweg einheitlich.

Frage 3

Welche Massnahmen bestehen, um Eltern früh in den Prozess einzubeziehen, etwa durch eine vorgängige Orientierung oder Informationsveranstaltung, bevor die Zuteilungen erfolgen?

Neben den auf der städtischen Webseite und den Webseiten der Kreisschulbehörden verfügbaren Informationen beziehen die Kreisschulbehörden die Erziehungsberechtigten mittels verschiedener Massnahmen in den Prozess der Zuteilung ein:

- Ende Jahr erfolgt jeweils stadtweit ein Versand von Informationen an die Erziehungsberechtigten der angehenden Kindergartenkinder. Je nach Schulkreis erfolgen zusätzliche Informationsschreiben.



3/5

- In den Schulkreisen finden Informationsveranstaltungen statt. Diese richten sich insbesondere an die Erziehungsberechtigten künftiger Kindergartenkinder sowie von Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klasse. Dabei wird unter anderem über den Eintritt in die Volksschule bzw. den Übertritt in Sekundarschule/Mittelschule (z. B. Veranstaltung «Bildungswege für mein Kind») sowie die Einzugsgebiete und die Zuteilungspraxis im Schulkreis informiert.
- Im Falle von anstehenden Anpassungen der Zuteilungsgebiete – zum Beispiel aufgrund von Baumassnahmen, Schliessungen von Schuleinheiten oder einer erwarteten Veränderung der Anzahl Schülerinnen und Schüler – oder bei bevorstehenden Klassenschliessungen im Kindergarten oder Klassenzusammenlegungen auf der Primarstufe werden die Erziehungsberechtigten mittels Schreiben informiert. Gegebenenfalls werden zusätzlich Informationsveranstaltungen durchgeführt.
- Der städtische Zuteilungstermin (Anfang Juni) wird im Service «Meine Kinder» publiziert.
- Auf den Webseiten der Kreisschulbehörden wird auf die Möglichkeit eines Zuteilungsgesuchs in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson hingewiesen (siehe z. B. [Schulkreis Letzi](#)). Ein solches kann bis 31. März für das folgende Schuljahr eingereicht werden.

Neben diesen – nicht abschliessend aufgezählten – Massnahmen stehen den Erziehungsberechtigten die Kreisschulbehörden als konstante Anlaufstellen zur Verfügung.

Frage 4

Wie viele Überprüfungen und Rekurse gegen Schulzuteilungen wurden in den letzten fünf Jahren pro Schulkreis erhoben, und wie hoch ist der Anteil der ganzen oder teilweise gutgeheissenen Überprüfungen und Rekursen? Welche Gründe wurden dabei seitens der Eltern vorgebracht?

Die Übersicht über die Anzahl Überprüfungen und Rekurse gegen Zuteilungsentscheide je Schulkreis von 2021 bis 2025 ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

| Schulkreis | Zuteilungen total | Überprüfungen | | Rekurse | | | | |
|----------------|-------------------|---------------|-----------------------------|---------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------|-----------------------|
| | | Total | Gutgeheissene Überprüfungen | Total | von Eltern zurückgezogen | von KSB in Wiedererwägung gezogen | Abgelehnte Rekurse | Gutgeheissene Rekurse |
| Uto | 11 286 | 353 | 160 | 21 | 3 | 8 | 9 | 1 |
| Letzi | 9 885 | 415 | 168 | 19 | 6 | 0 | 8 | 5 |
| Limmattal | 7196 | 282 | 150 | 12 | 3 | 4 | 4 | 1 |
| Waidberg | 11 671 | 326 | 133 | 29 | 7 | 2 | 17 | 3 |
| Zürichberg | 8400 | 265 | 98 | 7 | 3 | 0 | 4 | 0 |
| Glattal | 13 382 | 295 | 253 | 19* | 2 | 3 | 11 | 2 |
| Schwamendingen | 7271 | 264 | 101 | 20 | 5 | 5 | 10 | 0 |

* 1 Entscheid des Bezirksrats derzeit ausstehend



4/5

Wie die Auswertung zeigt, bewegt sich die Anzahl Rekurse auf einem sehr tiefen Niveau. Die meistgenannten Gründe für das Verlangen einer Überprüfung des Zuteilungsentscheids oder für einen Rekurs sind unter anderem der Wunsch nach einer gemeinsamen Zuteilung mit Freundinnen und Freunden oder Nachbarskindern, ein als zu lange oder als zu gefährlich oder unzumutbar empfundener Schulweg, die Zuteilung zur gleichen Schule wie die Geschwister, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (hauptsächlich bezüglich Arbeitsweg der Eltern oder Nähe zur Kita von Geschwister), der Wunsch nach einer Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson oder in eine bestimmte Klasse oder der Wunsch nach einem Schulbesuch in einem anderen Schulkreis.

Frage 5

Werden die Schulkreise mit besonders vielen Einsprachen systematisch ausgewertet? Falls ja, was sind die Erkenntnisse daraus? Falls nein, weshalb nicht?

Alle Kreisschulbehörden erheben eine jährliche Statistik der Überprüfungen und Rekurse gegen Zuteilungsentscheide (siehe dazu Antwort auf Frage 4). In allen Schulkreisen wird die Entwicklung der Kennzahlen über die Jahre hinweg beobachtet. In Jahren mit besonders vielen Überprüfungsgesuchen erfolgen in der Regel vertieftere Betrachtungen, um Gründe für die Zunahme zu eruieren. Grundsätzlich handelt es sich bei den in den Überprüfungsgesuchen angeführten Gründen um persönliche Anliegen. Meist können Zunahmen der Überprüfungsgesuche durch Änderungen der Zuteilungspraxis im Schulkreis infolge von Verschiebungen der Zuteilungsgebiete, Schulfusionen, schulkreisübergreifenden Zuteilungen auf Sekundarstufe oder neue Überbauungen erklärt werden. Die Kreisschulbehörden treffen aufgrund dieser Erkenntnisse gegebenenfalls Massnahmen betreffend Informationszeitpunkt und Kommunikation im Falle von im Schulkreis anstehenden Entwicklungen, die die Zuteilungen betreffen könnten.

Frage 6

Nach welchen Kriterien entscheidet die Kreisschulbehörde über die Überprüfungen, und wie wird sicher-gestellt, dass Elternanliegen sorgfältig und individuell geprüft werden? Wie werden die Eltern über das Ergebnis der Überprüfung informiert?

In allen Schulkreisen erfolgt eine eingehende Prüfung jedes einzelnen Falls, wobei die von den Erziehungsberechtigten vorgebrachten Gründe jenen der Kreisschulbehörde für die ursprüngliche Zuteilung gegenübergestellt werden. Der Entscheid erfolgt aufgrund der rechtlichen Zuteilungskriterien sowie des Kriteriums der Gleichbehandlung. Berücksichtigt werden dabei nach Möglichkeit auch individuelle Gegebenheiten wie beispielsweise medizinische Gründe oder im Nachgang der Zuteilung bekannt gewordene Hintergrundinformationen. Gesuche können überdies berücksichtigt werden, wenn durch eine Umteilung die Einhaltung der Vorgaben zu Klassengrösse und Durchmischung – unter Berücksichtigung von Zu- oder Wegzügen – in gleichem Mass gewährleistet werden kann.

Die Überprüfung wird von allen Kreisschulbehörden mehrstufig vorgenommen, wobei in der Regel jeweils mindestens der für die Zuteilung zuständige Fachbereich sowie das Präsidium involviert sind. Gewisse Schulkreise verfügen zudem über eigens für die Überprüfung zustän-



5/5

dige Ausschüsse oder Kommissionen, denen teils auch Mitglieder der Kreisschulbehörde angehören. Bei Bedarf nehmen einige Kreisschulbehörden im Rahmen des Überprüfungsverfahrens telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, um deren Anliegen präziser erfassen zu können. Vielfach können so bereits Lösungen gefunden werden.

Der Entscheid bezüglich erfolgter Überprüfung wird den Eltern schriftlich eröffnet und bei Ablehnung begründet (siehe dazu auch Antwort auf Frage 1). Im Falle einer Ablehnung erfolgt in einigen Schulkreisen bereits vorgängig eine telefonische Information der Eltern.

Frage 7

Welche internen Mechanismen bestehen, um die Praxis der Schulzuteilung regelmässig zu überprüfen und aus Überprüfungen und Rekursen Verbesserungen abzuleiten?

Alle Kreisschulbehörden nehmen jährlich eine vertiefte Betrachtung der Zuteilungspraxis vor und ziehen aufgrund von Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten, der Schulen sowie allfälliger Entscheide des Bezirksrats Rückschlüsse. Diese Erkenntnisse werden im Rahmen der nachfolgenden Zuteilungsdurchgänge berücksichtigt. Dabei gilt zu beachten, dass sich die Ausgangslage in Schulkreisen mit grosser Bautätigkeit sehr dynamisch präsentiert, was die Zuteilungspraxis herausfordernd gestaltet und eine auf das jeweilige Jahr angepasste Handhabung erfordert.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter